

**Prüfungsordnung
für den Double Degree Fach-Masterstudiengang
„Sustainable Marine and Coastal Management“ (vorher: „Water and Coastal Management“), M.Sc.,
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
und der Rijksuniversiteit Groningen, Niederlande**

vom 18.09.2026 *)

-Lesefassung-

A: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Dauer; Umfang und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium, Kreditpunkte

B: Prüfungsrechtliche Bestimmungen für am Studienort Oldenburg zu absolvierende Module

- § 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Formen und Inhalte der Module
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Zusatzprüfungen
- § 13 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 14 Versäumnis
- § 14a Täuschung, Störung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Eigenständigkeitserklärung, gute wissenschaftliche Praxis, Versicherung an Eides statt
- § 17 Wiederholung der Modulprüfungen, Freiversuch
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Anwendungsbereich

C: Prüfungsrechtliche Bestimmungen für am Studienort Groningen absolvierte Module, Umrechnung von Noten

- § 22 Übernahme von Bewertungen aus Groningen; Umrechnung von Noten des Studienorts Groningen
- § 23 Endgültiges Nichtbestehen

D: Studienabschluss

- § 24 Bildung der Gesamtnote
- § 25 Bildung der ECTS-Note
- § 26 Gesamtergebnis
- § 27 Urkunden und Zeugnisse, Bescheinigungen

E: Datentransfer und Datenschutz

- § 28 Datentransfer und Datenschutz

F: Anlagen

- Anlage 1 a: Masterurkunde (deutsch)
- Anlage 1 b: Masterurkunde (englisch)
- Anlage 2 a: Zeugnis (deutsch)
- Anlage 2 b: Zeugnis (englisch)
- Anlage 3: Modulangebot

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der englischsprachige Double Degree Fach-Masterstudiengang „Sustainable Marine and Coastal Management“, M.Sc. wird von den Universitäten Oldenburg und Groningen (Niederlande) in Kooperation angeboten. Teil dieses Studiengangs ist der von der Rijksuniversiteit Groningen angebotene Fach-Masterstudiengang „Environmental and Infrastructure Planning“ M.Sc.

(2) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen für die an der Universität Oldenburg zu absolvierenden Module. Für die am Studienort Groningen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Rijksuniversiteit Groningen für den Fach-Masterstudiengang „Environmental and Infrastructure Planning“, M.Sc..

§ 2 Studienziele

(1) Der Fach-Masterstudiengang „Sustainable Marine and Coastal Management“ ist ein wissenschaftlicher, eher anwendungsorientierter Studiengang. Im Verlauf ihres Studiums erwerben die Studierenden umfassende und wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Management von Meeren und Küsten sowie von Flusseinzugsgebieten an Land (Marine spatial planning, integrated coastal zone management und conservation management) sowie damit einhergehende Kompetenzen zur Analyse, Überwachung und Entscheidungsunterstützung. Darüber hinaus erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Umwelt- und Raumplanung, welche im zweiten Studienjahr in Groningen vermittelt werden. Sie leisten damit einen Beitrag zur nachhaltigen Gestaltung von Küsten- und Meeresräumen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Ziele. Mit dem Masterstudium erwerben die Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen, die für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit und für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar sind. Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums haben sie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten erworben und sind fähig zur Lösung von komplexen Aufgaben im Umweltmanagement in einem sich ständig wandelnden Berufsfeld. Darüber hinaus sind die Absolvent*innen in der Lage, ihr Wissen und ihre Arbeitsergebnisse an Expert*innen und fachfremde Personen adressatenbezogen zu kommunizieren.

(2) Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft macht es zudem notwendig, dass in Ergänzung zu fachlichen Inhalten gute Kommunikationsfähigkeiten erworben werden, insbesondere in der englischen Sprache. Bei der Lösung wissenschaftlicher Probleme werden vor allem Fähigkeiten zu interdisziplinärer Zusammenarbeit und zur Präsentation von eigenen oder fremden Arbeitsergebnissen entwickelt.

§ 3 Zweck der Prüfungen

Durch die Modulprüfungen und die abschließende Masterthesis soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse erfolgreich in der Praxis anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Prüfungen zum Master of Science bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 4 Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, werden die folgenden Hochschulgrade verliehen, die gemeinsam den Double Degree ergeben:

- Die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (Fakultät II) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht für den Masterstudiengang „Sustainable Marine and Coastal Management“ den Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)".
- Die Rijksuniversiteit Groningen verleiht für den Masterstudiengang „Environmental and Infrastructure Planning“ den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 5 Dauer; Umfang und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium, Kreditpunkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Insgesamt umfasst das Studium Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten, die nach dem Europäischen Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben werden.

Die ersten beiden Semester werden am Studienort Oldenburg, das dritte und vierte Semester am Studienort Groningen absolviert.

(2) Das Studium des M.Sc. „Sustainable Marine and Coastal Management“ kann nicht in Teilzeit absolviert werden.

(3) Die Studieninhalte werden durch Pflicht- und Wahlpflichtmodule vermittelt, die am Studienort Oldenburg oder am Studienort Groningen angeboten werden. Die Module vermitteln die systematischen Grundlagen der für „Sustainable Marine and Coastal Management“ notwendigen Kenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau, und ermöglichen den Studierenden den Ausgleich von Unterschieden in den Vorkenntnissen und ermöglichen die Vertiefung von Wissen in verschiedenen Fachbereichen. Die Studieninhalte der Module an der Universität Groningen werden in den Teaching and Examination Regulations der Faculty of Spatial Sciences spezifiziert.

(4) Das Masterstudium gliedert sich in verschiedene Studienbereiche, die den interdisziplinären Charakter des Studiengangs widerspiegeln. Den Studienbereichen sind entsprechende Module zugeordnet.

a) Am Studienort Oldenburg werden folgende Module absolviert:

- das Pflichtmodul wcm110 Case Study im Umfang von 12 Kreditpunkten, das über das erste und zweite Fachsemester absolviert wird;
- Wahlpflichtmodule im Umfang von 48 KP (Vertiefungsphase), davon jeweils mindestens
 - 12 KP aus dem Bereich „Coastal Management“, bestehend aus Wahlpflichtmodulen, die Wissen und Fertigkeiten im Management von Küstenräumen und der marinen Raumplanung vermitteln
 - 12 KP aus dem Bereich „Science“, bestehend aus Wahlpflichtmodulen, die Wissen und Fertigkeiten in den Bereichen Umwelt und Ökologie vermitteln
 - 12 KP aus dem Bereich „Socioeconomics“, bestehend aus Wahlpflichtmodulen, die Wissen und Fertigkeiten in den für das Raum- und Umweltmanagement bedeutsamen Feldern von Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften vermitteln

Soweit in den Wahlpflichtmodulen insgesamt noch nicht 48 KP erreicht wurden, können weitere Module aus den o.g. Bereichen oder aus anderen Studiengängen eines verwandten Fachgebiets der Universität Oldenburg nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung eingebracht werden.

b) Am Studienort Groningen werden nach Maßgabe der Universität Groningen folgende Module absolviert:

- Pflichtmodule im Umfang von 35 KP
- Wahlpflichtmodul/e im Umfang von insgesamt 5 KP und
- die Masterthesis im Umfang von 20 KP

(5) Kreditpunkte werden auf Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zur Erreichung der Studienziele des Moduls notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden in Oldenburg und 28 Stunden in Groningen.

(6) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte (KP) erworben werden.

(7) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

B: Prüfungsrechtliche Bestimmungen für am Studienort Oldenburg zu absolvierende Module

§ 6

Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Für die Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die Entscheidungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich geregelt ist; der Prüfungsausschuss kann seine Zuständigkeiten gem. Abs. 6 delegieren. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät II bestellt den Prüfungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern sowie auf Vorschlag der Universität Groningen ein beratendes Mitglied der Faculty of Spatial Sciences und deren Stellvertretungen.

(3)

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- einem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät V und
- einem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät II sowie
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe [der Fakultät II oder V]

Soweit Mitglieder der Fakultät V bestellt werden, erfolgt die Bestellung auf Vorschlag des Fakultätsrats der Fakultät V.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll ein*e Mitarbeiter*in des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 20 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 7 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; der Prüfungsausschuss kann seine Zuständigkeiten auch auf eine Fachvertretung (§ 6, Abs. 3) Studiendekan*innen oder das Akademische Prüfungsamt übertragen. Für Entscheidungen, bei denen ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum besteht, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Beurteilungs- oder Ermessensspielraums durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Die Zuständigkeiten können für den Einzelfall oder die Dauer der Amtszeit des Prüfungsausschusses übertragen werden. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich und erlischt spätestens mit dem Zusammentritt eines neuen Prüfungsausschusses.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 6 Abs. 3 S. 9 und Abs. 6 bleiben unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden. Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 15 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Als Prüfende oder Beisitzende dürfen nur Personen durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Beisitzende haben kein Bewertungs- und Fragerecht.

(3) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

§ 9

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von Studierenden des Masterstudiengangs „Sustainable Marine and Coastal Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg belegt werden, solange die Voraussetzungen von § 21 nicht gegeben sind. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung. Für Klausuren gilt eine Anmeldefrist von einer Woche. Ein Rücktritt von einem Klausurtermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung wichtiger Gründe möglich.

(3) Prüfungen während der Beurlaubung richten sich nach § 8 Abs. 3 S. 2 der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 10

Formen und Inhalte der Module

(1) Anlage 3 dieser Prüfungsordnung regelt, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden und dokumentiert Formen und Inhalt zu den Prüfungsleistungen der im Masterstudiengang „Sustainable Marine and Coastal Management“ zu absolvierende Module. Pflichtmodule sind von allen Studierenden verbindlich zu belegen. Wahlpflichtmodule eröffnen den Studierenden Möglichkeiten der eigenen Auswahl und Schwerpunktsetzung.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein Semester. Das Modul wcm110 Case Study erstreckt sich auf zwei Semester.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden und Beisitzenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Zu den formalen Festlegungen gehören insbesondere Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen, Art und Umfang der Modulprüfungen sowie die Verteilung des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes (workload) auf Präsenz- und Selbststudienzeiten. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Möglichkeiten für Art und Anzahl der Prüfungsleistungen angegeben, gibt der/die Prüfende die Prüfungsleistung zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekannt.

(4) Modulverantwortliche*r kann in der Regel jede*r promovierte hauptamtlich Lehrende der Universität Oldenburg oder einer durch Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Oldenburg verbundenen Universität sein.

(5) Bei Modulen mit mehreren Modulverantwortlichen werden Uneinigkeiten zwischen den Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss entschieden.

(6) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Menge der Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission abgewichen werden.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(2) Ein Modul wird mit einer Prüfung oder durch aktive Teilnahme erfolgreich abgeschlossen. In begründeten Fällen können auch mehrere Module durch eine gemeinsame Prüfung abgeschlossen werden.

- a) Die aktive Teilnahme dient der Einübung fachspezifischer Kompetenzen und der Sicherung des Lernerfolgs.
- b) Die aktive Teilnahme ist erbracht, wenn die oder der Studierende die Lernprozesse der Lehrveranstaltung durch eigene Beiträge wesentlich unterstützt hat. Dies umfasst in der Regel:
 - Vorbereitende Leistungen: Die nachweisliche Bearbeitung von bereitgestellten Materialien (z. B. Lektüre, vorbereitende Aufgaben oder Online-Übungstests).
 - Interaktive Leistungen: Die kontinuierliche und konstruktive Beteiligung an fachlichen Diskussionen, die Übernahme von Übungsreferaten, die Moderation von Kleingruppen oder die Darbietung von Arbeitsergebnissen.
 - Dokumentierende Leistungen: Die Erstellung von Protokollen, Lerntagebüchern (Learning Logs) oder die Mitwirkung an kollaborativen digitalen Arbeitsformen (z. B. Wiki-Beiträge).
 - Die konkreten Anforderungen für die aktive Teilnahme orientieren sich an den Lernzielen des Moduls und werden von der Lehrperson zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung festgelegt und über das elektronische Prüfungsorganisations- und -verwaltungssystem bekannt gemacht.
- c) Die bloße Anwesenheit ohne ersichtliche Beteiligung an den in Absatz 2 genannten Aktivitäten erfüllt die Kriterien der aktiven Teilnahme nicht.

(3) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 7),
2. mündliche Prüfung (Abs. 8),

3. Referat (Abs. 9),
4. Hausarbeit (Abs. 10),
5. Projektbericht. (Abs. 11),
6. Präsentation (Abs. 12),
7. Portfolio (Abs. 13),

(4) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(6) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Modulteilprüfungen bestehen. Als Modulteilprüfungen können die Prüfungsformen des Abs. 3 Nr. 1-6 verwendet werden, sofern Sie als Teilprüfungen ausgewiesen und im Umfang an ihre Funktion als Teilprüfung angepasst sind

(7) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.

(8) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, Probleme im Bereich des nachhaltigen marinen und Küstenmanagements zu erfassen, wissenschaftsadäquate oder praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer gem. § 8 Abs. 2 statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidaten 15 bis 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von dem/der Prüfer*in und dem/der Beisitzer*in zu unterschreiben.

(9) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion. Der Vortrag soll eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten (inklusive Diskussion). Zusätzlich zum Referat kann eine schriftliche Ausarbeitung verlangt werden.

(10) Die Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 30.000 und 45.000 Zeichen mit Leerzeichen (ca. 15 – 25 Seiten) umfassen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Die Bearbeitungszeit kann auf bis zu sechs Wochen Gesamtdauer verlängert werden, wenn die*der Studierende dies beantragt und einen wichtigen Grund für die Verlängerung glaubhaft macht.

(11) Ein Projektbericht umfasst die auf der Diskussion in den Modulveranstaltungen beruhende Erarbeitung eines Beitrags zu einem Gesamtprojekt aller Teilnehmer des Moduls.

(12) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag von mindestens 15 bis maximal 30 Minuten, in dem ein Thema nach dem Stand der Wissenschaft unter Heranziehung angemessener Methoden und Medien dargestellt wird.

(13) Ein Portfolio umfasst zwei bis fünf Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Poster). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 3 Nr. 1 bis 7 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

§ 12 Zusatzprüfungen

Studierende können sich über den Studenumfang von 120 Kreditpunkten hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen von der Universität Oldenburg angebotenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird in die Übersicht (Transcript of Records), die dem Zeugnis beigelegt wird, aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Antrag werden die Ergebnisse der Zusatzprüfung nicht ausgewiesen.

§ 13

Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die* der Studierende glaubhaft, dass sie*er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die*der Studierende glaubhaft, dass sie*er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 14

Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die*der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die geltend gemachten Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Besteht die Prüfung aus Teilprüfungsleistungen, werden bereits absolvierte Teilprüfungsleistungen übernommen und das Prüfungsverfahren mit der nächsten, noch nicht absolvierten Teilprüfungsleistung fortgesetzt.

§ 14 a

Täuschung, Störung

(1) Wer eine selbstständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl in Wahrheit unerlaubte bzw. nicht offen gelegte Hilfen genutzt worden sind, begeht eine Täuschungshandlung. Eine Täuschungshandlung liegt dabei insbesondere vor, wenn

- Quellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, nicht als solche kenntlich gemacht werden (Plagiat); als Quellen gelten insbesondere solche für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder einschließlich Internetquellen;
- eine eigene Arbeit oder Teile dieser für mehrere Prüfungen verwendet werden, ohne dies kenntlich zu machen (Selbstplagiat);
- Hilfsmittel verwendet werden, die nicht [ausdrücklich] zugelassen oder nach dem Zweck der Prüfung ausgeschlossen sind.

(2) Je nach den Umständen des Einzelfalls und Schweregrad kommen bei einer festgestellten Täuschungshandlung insbesondere folgende Sanktionen in Betracht:

- Verwarnung,
- Wiederholung der Prüfungsleistung,
- Nichtbestehen der (Teil-)Prüfung,
- weitere Reduzierung der Zahl der Prüfungsversuche,
- endgültiges Nichtbestehen der Prüfung im entsprechenden Modul,
- bei Verlust des Prüfungsanspruches endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(3) Wird die Täuschung erst bekannt, nachdem das Bestehen der Prüfung festgestellt wurde, tritt die Rechtsfolge nach Abs. 2 rückwirkend ein, etwaig verbuchte Leistungspunkte werden entzogen. Wird eine Täuschung erst bekannt, nachdem die Abschlussdokumente nach § 27 erteilt sind, kann der akademische Grad nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen entzogen werden.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist die*der Betroffene zu hören (§ 28 VwVfG). Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die*der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung

der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der*des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann je nach den Umständen des Einzelfalls und des Schweregrades

- durch die*den Aufsichtführenden abgemahnt und
- im Fall einer erneuten Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden,
- ohne vorhergehende Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.
- Im Fall des Ausschlusses ist die betreffende (Teil-)Prüfung nicht bestanden; Abs. 2 und 4 S. 1 gelten entsprechend. Als Störung gilt auch die Gestattung oder Duldung der Übernahme der eigenen Prüfungsleistung durch einen*eine anderen*andere Prüfungsteilnehmer*in.

(6) Die wesentlichen Umstände einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, einer Störung, einer Abmahnung und eines Ausschlusses von der Prüfung sind soweit möglich zu dokumentieren.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung werden bewertet und in der Regel nach Abs. 3 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn dies in Anlage 3 vorgesehen ist. Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Für das erfolgreiche Absolvieren einer Modulprüfung müssen alle Modulteilprüfungen bestanden sein. Die Bewertung ist innerhalb von vier Wochen von den Prüfenden vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

- | | |
|-----|--|
| 1 = | sehr gut: eine hervorragende Leistung, |
| 2 = | gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = | befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = | ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = | nicht bestanden: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Wird in Anlage 3 keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

- | | |
|---|------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,00 | nicht bestanden. |

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Eigenständigkeitserklärung, gute wissenschaftliche Praxis, Versicherung an Eides statt

(1) Unbeaufsichtigte Prüfungsleistungen sind mit einer schriftlichen Erklärung (Eigenständigkeitserklärung) der*des Studierenden zu versehen, dass

- a) die Prüfungsleistung von ihr*ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, insbesondere
 - aa) sämtliche Quellen einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, insbesondere Quellen für Texte, Grafiken, Tabellen und Bilder, als solche kenntlich gemacht sind,

bb) Generative Künstliche Intelligenz (GKI) nicht oder nur im für die Prüfung zugelassenen Umfang verwandt wurde und alle unverändert oder abgewandelt von GKI übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht sind,
und im Übrigen
b) die Prüfungsleistung noch nicht für andere Prüfungen eingereicht wurde,
c) die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, nach bestem Wissen und Gewissen befolgt wurden
und dass ihr*ihm bekannt ist, dass bei Verdacht von Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung gem. § 14 a eingeleitet wird.

(2) Bei Abschlussarbeiten ist das Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 lit. a) an Eides statt zu versichern.

(3) Wird die Prüfungsleistung nicht mit einer Erklärung gem. Abs. 1 und ggf. Abs. 2 versehen, fordert das Akademische Prüfungsamt die*den zu Prüfende*n auf, die Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Wird die Eigenständigkeitserklärung auch nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgereicht, begründet dies den Verdacht eines Täuschungsversuchs und ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung [§14 a] wird eingeleitet.

§ 17

Wiederholung der Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in der letztmalig zugelassenen Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die betreffende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Prüfungsleistungen bei Wiederholungsprüfungen können in einer anderen Form erbracht werden, sofern diese in Anlage 3 genannt ist und in der Modulbeschreibung angekündigt ist.

(2) Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden. Das Masterstudium ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

(3) Erste Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden.

(4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Innerhalb der Regelstudienzeit können zum erstmöglichen Termin bestandene Klausuren auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche Termin. Ebenso können zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Klausuren als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch und ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Im Falle von § 14 a findet ein Freiversuch keine Anwendung.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so

entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

Der*dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulprüfung Einsichtnahme in ihre*seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der* dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 8 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
 - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
 - und
 - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
 - und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21

Anwendungsbereich

Für die am Studienort Groningen zu absolvierenden Prüfungsleistungen gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für den Studiengang M.Sc. Environmental and Infrastructure Planning der Rijksuniversiteit Groningen (Teaching and Examination Regulations (TER) der Faculty of Spatial Sciences). Dies gilt insbesondere auch für die Zulassung, Durchführung und Benotung der Masterthesis, sowie für die Ausstellung der Abschlussdokumente des Masters „Environmental and Infrastructure Planning“.

C: Prüfungsrechtliche Bestimmungen für am Studienort Groningen absolvierte Module, Umrechnung von Noten

§ 22

Übernahme von Bewertungen Groningen; Umrechnung von Noten des Studienorts Groningen

Für die Bewertung von Modulen, die am Studienort Groningen erbracht werden, gelten die niederländischen Bewertungsstandards, die gemäß Bayerischer Formel in die in § 15 Abs. 3 genannte Notenskala umgerechnet werden. Die nach Satz 1 umgerechneten Noten werden in die Prüfungsdatenbank der Universität Oldenburg erfasst und in die Abschlussdokumente übernommen.

§ 23

Endgültiges Nichtbestehen

Das endgültige Nichtbestehen im Studiengang „Environmental and Infrastructure Planning der Universität Groningen“ hat auch das endgültige Nichtbestehen im Studiengang „Sustainable Marine and Coastal Management“ zur Folge.

D: Studienabschluss

§ 24

Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Bereichsnoten für die Bereiche „Case Study“, „Coastal Management“, „Science“, „Socioeconomics“, „Environmental and Infrastructure Planning“ und „Masterthesis“. Die Bereichsnoten errechnen sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Bereichs. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Bildung der ECTS-Note

(1) Die Gesamtnote des Studienabschlusses wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines* einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(2) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen in der Regel die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 20 Absolvent*innen umfasst.

§ 26

Gesamtergebnis

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich der Masterthesis bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote ist mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu versehen, wenn das Gesamtergebnis gemäß § 15 Abs. 3 1,0 bis 1,1 beträgt.

§ 27

Urkunden und Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung sind unverzüglich eine Urkunde (Anlagen 1a; 2a) sowie ein Zeugnis (Anlagen 1b; 2b) in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Als Datum ist jeweils der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) beigelegt. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der deutschen und englischen Abfassung der Urkunden und Zeugnisse, hat ausschließlich die deutsche Abfassung rechtliche Bindungswirkung; dies ist auf den Urkunden und den Zeugnissen zu vermerken.

- (2) Ist der Masterstudiengang „Sustainable Marine and Coastal Management“ an der Universität Oldenburg endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 1 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

E: Datentransfer und Datenschutz

§ 28

Datentransfer und Datenschutz

Zum Zwecke der Auswahlentscheidung und deren Bekanntgabe, im Falle der Zulassung zur weiteren Durchführung und Organisation, der Anerkennung von Leistungen und der Ausstellung der Abschlussdokumente werden im Rahmen des Double Degree Programm personenbezogene Daten, nämlich die Namen, Geburtsdaten und -orte und Adressen der am Double Degree Programm teilnehmenden Studierenden, die im Studiengang erbrachten Noten für Prüfungsbewertungen, Noten der Gutachten sowie die Noten der Protokolle zur mündlichen Prüfung der Studierenden im Abschlussmodul dem Prüfungsamt der Universität Oldenburg bzw. dem Prüfungsamt der Rijksuniversiteit Groningen durch gegenseitige elektronische und verschlüsselte Übermittlung bzw. durch gegenseitige Übermittlung per Post offengelegt. Im Falle eines vorzeitigen Endes des Studiums werden die erforderlichen personenbezogenen Daten, der am Double Degree teilnehmenden Studierenden, also Name, Geburtsdatum und -ort, Adresse, ggf. Matrikelnummer, an das Prüfungsamt der Universität Oldenburg bzw. das Prüfungsamt der Rijksuniversiteit Groningen durch gegenseitige elektronische und verschlüsselte Übermittlung offengelegt. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

Masterurkunde

Frau/Herr*) geboren am in
hat den Master-Studiengang Sustainable Marine and Coastal Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Siegel

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)

Vorsitz des
Prüfungsausschusses

Notenskala: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1 b

Carl von Ossietzky University Oldenburg
School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law

- Master Degree Certificate -

(Name, Surname) born..... in..... completed the study program
Sustainable Marine and Coastal Management at the Carl von Ossietzky University Oldenburg.

The overall grade achieved is ".....".

.....(Name, Surname) is awarded the degree

Master of Science (M.Sc.)

Seal

Date

Signed

The Dean of School

The Chair of the Examination Board

Grades: with distinction, very good, good, satisfactory, pass.

In the event of any discrepancy between the German and English versions of the documents and certificates, only the German version shall be legally binding.

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

Zeugnis

(Vorname, Nachname) geboren am.....in

hat den Masterstudiengang Sustainable Marine and Coastal Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterthesis mit dem Titel („EINTRAG DES TITELS“) wurde bewertet mit: (NOTE eintragen)

Siegel

Oldenburg, den

Vorsitz des
Prüfungsausschusses

Prof. Dr.....

Notenskala: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2b

School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law

- Master Examination Certificate –

(Name, Surname) born on in has successfully completed the Master's degree programme in Sustainable Marine and Coastal Management at the Carl von Ossietzky University of Oldenburg with the overall mark of.....

The Master's thesis entitled [INSERT TITLE]

was graded as: [INSERT MARK]

Seal:

Oldenburg, ...

Chair of the Examination Committee

.....

Marking scale: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Pass

In the event of any discrepancy between the German and English versions of the documents and certificates, only the German version shall be legally binding.

Anlage 3 Modulangebot

a) Module am Studienort Oldenburg

Case Study				
Modulbezeichnung	Modul- typ	KP	Art und Anzahl der Ver- anstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wcm110 Case Study	Pflicht	12	1 PR, 1 SE	1 Portfolio
Gesamt		12		

Coastal Management				
Modulbezeichnung	Modul- typ	KP	Art und Anzahl der Ver- anstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mar475 Ocean Governance and Policy	Wahl- pflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fach- master Marine Umweltwissenschaften	
wcm140 Planning and Management of Coastal Zones and Sea Basins	Wahl- pflicht	6	1 SE, 1 VL	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
wcm150 Selected Topics in River and Coastal Development	Wahl- pflicht	6	1 SE, 1 EX	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio
mar477 Science and Society	Wahl- pflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fach- master Marine Umweltwissenschaften	
wir880 Marine and Maritime Law	Wahl- pflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Manage- ment und Recht“	
Gesamt		Mind. 12		

Science				
Modulbezeichnung	Modul- typ	KP	Art und Anzahl der Ver- anstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
lök110 Ecology	Wahl- pflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 7 Fach- master Landschaftsökologie	
lök120 Geocological processes	Wahl- pflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 7 Fach- master Landschaftsökologie	
mar358 Basic Ecological Processes	Wahl- pflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fach- master Marine Umweltwissenschaften	
mar364 Time-series analysis	Wahl- pflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fach- master Marine Umweltwissenschaften	
mar365 Stochastic processes	Wahl- pflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fach- master Marine Umweltwissenschaften	
mar366 Current topics in modelling and data analysis	Wahl- pflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fach- master Marine Umweltwissenschaften	
lök370 Ornithology in theoretical Con- cepts	Wahl- pflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 7 Fach- master Landschaftsökologie	
lök375 Ornithology in Practice	Wahl- pflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 7 Fach- master Landschaftsökologie	
mar377	Wahl-	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für	

Regional Oceanography	pflcht		die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fachmaster Marine Umweltwissenschaften
mar438 Marine Environmental Chemistry	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fachmaster Marine Umweltwissenschaften
mar459 Macro-benthos communities	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fachmaster Marine Umweltwissenschaften
mar461 Functional marine biodiversity	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fachmaster Marine Umweltwissenschaften
mar490 Current Topics and Methods in Marine Environmental Sciences	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fachmaster Marine Umweltwissenschaften
mar753 Networks and complexity	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät V: Anlage 8 Fachmaster Marine Umweltwissenschaften
wir905 Environmental Sciences	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Studiengang "Sustainability Economics and Management" (MPO - SEM)
Gesamt		Mind. 12	

Socioeconomics				
Modulbezeichnung	Modul-typ	KP	Art und Anzahl der Veranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir876 Topics in Economic Research	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“	
wir878 Public Economics and Market Design	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Studiengang "Sustainability Economics and Management" (MPO - SEM)	
wir903 Plural Perspectives on Economics and Corporate Sustainability	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Studiengang "Sustainability Economics and Management" (MPO - SEM)	
wir904 Environmental and Sustainability Governance	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Studiengang "Sustainability Economics and Management" (MPO - SEM)	
wir919 Topics in Sustainability Economics and Management I	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Studiengang "Sustainability Economics and Management" (MPO - SEM)	
wir924 Ecological Economics	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Studiengang "Sustainability Economics and Management" (MPO - SEM)	
wir939 Topics in Sustainability Economics and Management II	Wahlpflicht	6	gem. entsprechender Angabe in der Prüfungsordnung für den Studiengang "Sustainability Economics and Management" (MPO - SEM)	
Gesamt		Mind. 12		

VL = Vorlesung; SE = Seminar; UE = Übung; PR = Projekt; TU = Tutorium

b) Module am Studienort Groningen

Environmental and Infrastructure Planning				
Modulbezeichnung	Modul-typ	KP	Art und Anzahl der Veranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wcm230 Dilemmas in Infrastructure Planning	Pflicht	5	Gem. der Regelungen der Universität Groningen	
wcm250 Transitions in Water Management	Pflicht	5	Gem. der Regelungen der Universität Groningen	
wcm260 Comparative Research and Planning Practice	Pflicht	5	Gem. der Regelungen der Universität Groningen	

wcm280 Reinventing Environmental Planning	Pflicht	5	Gem. der Regelungen der Universität Groningen
wcm290 Planning Theory	Pflicht	5	Gem. der Regelungen der Universität Groningen
wcm300 Environmental and Infrastructure Planning (EIP) Interactive Workshop	Pflicht	5	Gem. der Regelungen der Universität Groningen
wcm360 Fieldwork Water Quality	Pflicht	5	Gem. der Regelungen der Universität Groningen
wcm370 Elective	Pflicht	5	Gem. der Regelungen der Universität Groningen
Masterthesis			
mam Masterthesis	Pflicht	20	Gem. der Regelungen der Universität Groningen
Gesamt		60	

Im Modul wcm370 Elective wird ein thematisch relevantes am Studienort Groningen angebotenes Modul absolviert.